

Vereinbarung über die sachgemäße Umkennzeichnung von Werkstoffen und Erzeugnissen

gemäß AD 2000-Regelwerk und Druckgeräterichtlinie

I für den bauaufsichtlichen Bereich (BauPVO, LBO)

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Fertigungstechnik Duisburg Meidericher Straße 14 - 16 47058 Duisburg

Tel.: 0203/304-0 Fax: 0203/304-270

E-Mail: IMDuisburg@tuev.nord.de

www.tuev-nord.de

TÜV®

Bei Rückfragen bitte immer angeben:

Auftragsref.: 8120206937

Aktenz.:

zwischen der Firma

Göcke GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Siemensstraße 1

48683 Ahaus

im folgenden Inhaber der Zustimmung

genannt und der

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG (im folgenden TÜV NORD genannt) Fertigungstechnik Duisburg Meidericher Straße 14 - 16 47058 Duisburg

wird hiermit vereinbart:

Der Inhaber der Zustimmung darf entsprechend den in den folgenden Abschnitten festgelegten Abgrenzungen Werkstoffe bzw. Erzeugnisse nach dem AD 2000-Regelwerk und Druckgeräterichtlinie und / oder für den bauaufsichtlichen Bereich umstempeln.

Als verantwortliche Werksangehörige benennt der Inhaber der Zustimmung hierfür:

Name	Stempelzeichen	Unterschrift
Ewert, Fritz	GU3	ahat
Hüsing, Theo	GU1	4. Husury
Vogt, Martin	GU2	MA

Die Umstempelungsberechtigten wurden vom Sachverständigen des TÜV NORD am 07.03.2022 auf ihre diesbezüglichen Pflichten hingewiesen.

Auftragsref.: 8120206937

Aktenz.: --

TUV NORD

1 Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1 Die Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen sachgemäßes Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigung über Materialprüfungen durch den Inhaber der Zustimmung erfolgt. Damit sind die Voraussetzungen für die Rückverfolgbarkeit des Materialflusses gegeben.
- 1.2 Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe ist, dass die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln, z.B. AD 2000-Merkblatt W0, AD 2000-Merkblatt HP0, BauPVO, DIN EN 1090 erfolgt ist.
- 1.3 Die Umstempelung von Erzeugnissen, die für die Verwendung in den unter Abschnitt 1.4 genannten Anlagen ein Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (oder 3.1.A, 3.1.C) nach DIN EN 10204 erfordern, berührt diese Vereinbarung grundsätzlich nicht. Ausnahmen für Weiterverarbeiter gemäß AD 2000-Merkblatt HP0, Abschnitt 4.2.1 sind für Kleinteile möglich, sofern das in Abschnitt 9 "Zusätzliche Vereinbarungen" in dieser Vereinbarung aufgeführt ist.
- 1.4 Die Vereinbarung gilt für Werkstoffe und Erzeugnisse, die für die Herstellung von Druckgeräten gemäß dem AD 2000-Regelwerk (Druckgeräterichtlinie), sowie Teilen von diesen bestimmt und mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 Werkszeugnis oder Werksbescheinigung nach DIN EN 10204 belegt sind, und die hinsichtlich Werkstoffhersteller und Kennzeichnung den Anforderungen des jeweiligen Regelwerks entsprechen. Des Weiteren gilt die Vereinbarung für Werkstoffe und Produkte für den Stahlbau im bauaufsichtlichen Bereich.

Die Vereinbarung ist auf den eigenen Lieferumfang und/oder auf die Bearbeitung in der eigenen Herstellungsstätte beschränkt. Für Baustellen und Montagetätigkeiten, siehe Abschnitt 7.

2 Voraussetzungen

Der Inhaber der Zustimmung erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Geeignete Betriebsorganisation (sofern der Prozess der Umstempelung nicht im QS-System des Inhabers beschrieben ist, ist eine Verfahrensanweisung / Arbeitsanweisung für den Umstempelungsprozess erforderlich).
- 2.2 Übersichtliche Lagerung.
- 2.3 Rückverfolgbarkeit (im bauaufsichtlichen Bereich sind ggf. die zusätzlichen Anforderungen der BauP-VO / DIN EN 1090 zu beachten)
- 2.4 Die in der Vereinbarung aufgeführten Umstempelungsberechtigten verfügen über die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe und deren Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken.
- 2.5 Aus den vereinbarten Stempelzeichen sind der Inhaber der Zustimmung und der Umstempelungsberechtigte erkennbar.
- 2.6 Über umgestempelte Teile werden Betriebsaufzeichnungen geführt, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigung über Materialprüfungen und verantwortlicher Umstempelungsberechtigter) ersichtlich sein müssen.
- 2.7 Das ordnungsgemäße Umstempeln soll mindestens jährlich vom Sachverständigen des TÜV NORD unangemeldet überprüft werden, soweit vom Technischen Regelwerk keine anderen Fristen vorgeschrieben sind. Hierzu erhält der Sachverständige des TÜV NORD Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und gegebenenfalls in die betroffenen Betriebsstätten.
- 2.8 Der Inhaber der Zustimmung übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in seiner Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

3 Umstempeln

3.1 Das Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Materialprüfungen ist vor dem Trennen oder Bearbeiten der Teile entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.

Grundsätzlich sollte das Umstempeln mittels Schlagstempel erfolgen.

Entsprechend den jeweiligen Technischen Regeln kann die Übertragung der Kennzeichnung auch mit folgenden Verfahren durchgeführt werden: dauerhafte Farbe, Vibrograph, Etikett, Aufkleber, Ätztechnik, etc.

3.2 Anstelle des Herstellerkennzeichens hat der Umstempelungsberechtigte die Kennzeichnung mit seinem in dieser Vereinbarung festgelegten Kennzeichen zu ergänzen.

Auftragsref .: 8120206937

Aktenz .:



Ausstellen von Bescheinigungen

Für das Umstempeln ist dem Werkstoffnachweis (Originalbescheinigung) eine Bescheinigung (Umstempelungsbescheinigung) beizufügen, die die Rückverfolgbarkeit des verwendeten Materials ermöglicht.

Bei Weiterverarbeitern gilt abweichend:

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN EN 10204 gelten die Technischen Regeln. Soweit vereinbart, kann die Ausstellung von Bescheinigungen über das Umstempeln durch die von den verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen ersetzt werden. Im Rahmen der internen Werksfertigung kann die Dokumentation auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, ist diesen Teilen eine Umstempelungsbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen. Bei Verwendung einer Kennnummer muss die eindeutige Zuordnung zum Werkstoffnachweis durch geeignete Dokumentation sichergestellt sein. In diesem Fall ist eine der Verfahren in einer QS-Verfahrensanweisung eindeutig festzulegen.

5 Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch den TÜV NORD trägt der Inhaber der Zustimmung.

Umstempelungsberechtigte

Umstempelungsberechtigte sind nur die in der Vereinbarung aufgeführten Personen. Änderungen sind dem TÜV NORD unverzüglich mitzuteilen.

7 Baustellen- und Montagetätigkeiten (sofern zutreffend)

8 Gültigkeit

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern zwischenzeitlich mindestens einmal pro Jahr eine Überprüfung der Zustimmungsvoraussetzungen und der Umstempelungs-Dokumentation durch einen Sachverständigen des TÜV NORD stattfindet. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren und der TÜV Akte beizufügen.

Dieser Vertrag ist bis 03/2025 gültig. Die Geltungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

Zusätzliche Vereinbarungen

10 Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zum Umstempeln kann vom TÜV NORD zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Überwachungen entsprechend Abschnitt 2.7 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Abschnitt 2) für die Zustimmung nicht mehr erfüllt sind.

11 Verpflichtung

Der Inhaber der Zustimmung verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Die Unterzeichner bestätigen, dass die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ort:

Ahaus

Ort:

Datum:

07.03.2022

Datum:

07.03.2022

Ahaus

Firma

Göcke GmbH & Co. KG

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

48683 Ahaus

Dennis Rosellen

Der Sachverständige

Frank Gröning (

Anlagen keine

mtechnik.

Gocke Gmort & Co. KG

Siemensstraße 1 48683 Ahaus

Tel::02561/9330-0

STW-UST Umstempelungsvereinbarung F83102561/9330-93

Rev 02 / 2019-02

Seite 3 von 3